

eines Täters auch in solchen Fällen als positiv rechtfertigen, in denen ein nicht unerheblicher Schaden verursacht wurde. Diese, das gesellschaftliche Verhalten des Täters vor und nach der Tat charakterisierenden Umstände geben über seine Fähigkeit und Bereitschaft Aufschluß, künftig seiner Verantwortung nachzukommen (OG-Urteil vom 21. 7. 1970/2 Zst 5/70).

Beispiele zur Anwendung von Strafen ohne oder mit Freiheitsentzug:

— Zu den Umständen, die bei einer vorsätzlichen Körperverletzung durch einen Jugendlichen gegen die Anwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug sprechen vgl. OGNJ 1971/8, S. 242.

— Zur Abgrenzung der Freiheitsstrafe von der Verurteilung auf Bewährung nach den Merkmalen „aus ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein“ (§ 30 Abs. 1) und „aus schwerwiegender Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin“ (§ 39 Abs. 2) vgl. OGNJ 1973/21, S. 644.

— Zur Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung bei vorsätzlicher Körperverletzung vgl. OGNJ 1974/5, S. 145, OGNJ 1975/13, S. 401.

— Zur außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 und Verurteilung auf Bewährung bei fahrlässiger Körperverletzung im schweren Fall vgl. OGNJ 1974/2, S. 53.

— Zur Beurteilung der Gesellschaftswidrigkeit eines Verhaltens im ökonomischen Bereich. Hierbei sind alle wesentlichen ökonomischen und politisch-ideologischen Zusammenhänge zu würdigen. Dazu gehören neben den Ursachen und Bedingungen insbesondere die Motive für eine bestimmte wirtschaftliche Entscheidung. War das Motiv des Handelns nicht Bereicherungsabsicht, so spricht dies, insbesondere im Zusammenhang mit einer positiven Beurteilung der Täterpersönlichkeit und unter Berücksichtigung der objektiven Schädlichkeit der Handlung, für die Anwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug (vgl. OGNJ 1971/13, S. 401, OGNJ 1975/10, S. 309).

— Zur Abgrenzung zwischen Freiheitsstrafe und Strafe ohne Freiheitsentzug

bei mehrfachen Straftaten gegen das sozialistische Eigentum vgl. OGNJ 1974/3, S. 83, OGNJ 1974/10, S. 308, OGNJ 1974/12, S. 371.

Strafen ohne Freiheitsentzug sind auch dann möglich, wenn die Straftat wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begangen wurde und die übrigen Umstände der Tat dies infolge ihrer geringen Schwere nicht ausschließen. Dieser in § 30 enthaltene Grundsatz verliert z. B. auch bei einem versuchten Totschlag unter besonderen Tat Umständen (§113 Abs. 1 Ziff. 3) nicht seine Gültigkeit und\* ist bei Vorliegen seiner gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen einer differenzierten Schuldbewertung zu beachten (vgl. OG-Urteil vom 10. 1. 1969/5 Ust 73/68).

Wenn auch der sexuelle Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen geeignet ist, deren moralische Entwicklung zu gefährden, so darf dennoch nicht mit einer allgöteinen Charakterisierung der Schwere solcher Straftaten und dem generellen Hinweis auf die schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin die vorrangige Anwendung der Freiheitsstrafe begründet werden. Dem steht der Strafrahmen des § 148 ff. entgegen, der unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. eines vom äußeren Handlungsablauf her weniger schweren Angriffs; der Tatsache, daß keine Entwicklungsschäden eingetreten sind; der tatbezogenen Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters) eine den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende weitgehende Differenzierung und damit auch eine Verurteilung auf Bewährung zuläßt (OG-Urteil vom 26. 11. 1968/3 Zst 24/68).

Zur Verurteilung auf Bewährung nach außergewöhnlicher Strafmilderung bei versuchter Vergewaltigung vgl. OGNJ 1976/5, S. 146, OGNJ 1976/9, S. 274.

7. Ist das Vergehen Ausdruck eines **hartnäckigen disziplinlosen** Verhaltens, kann eine Verurteilung auf Bewährung nur ausgesprochen werden, wenn sie mit der Verpflichtung des Täters zur Bewährung am Arbeitsplatz oder einer Bürgschaft verbunden wird. Es ist nicht erforderlich, daß